

## **Vereinsstatuten des Werkraum Bregenzerwald**

Grundsätzlich werden personenbezogene Begriffe und Funktionen geschlechtsneutral praktiziert. Aufgrund der Lesbarkeit der Statuten verzichten wir jedoch auf eine geschlechterspezifische Schreibweise.

### **§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Werkraum Bregenzerwald“
2. Er hat seinen Sitz in A-6866 Andelsbuch
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere über den europäischen Raum, Österreich und die Region Bregenzerwald.

### **§2: Zweck des Vereins**

Der Werkraum Bregenzerwald ist ein regionaler Zusammenschluss der Handwerks-, Gewerbe- und Handelstreibenden des Bregenzerwaldes. Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. Seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezwecken:

1. den Auf- und Ausbau des Werkraum Bregenzerwald.
2. die Förderung des Bekanntheitsgrades, der Qualität und der Vermarktung der Bregenzerwälder Wirtschaft, insbesondere des Handwerks.
3. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Notwendigkeit und die Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft.
4. Einbinden und Vernetzung der traditionellen Handwerkervereine zur Stärkung der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Region.
5. Imagesteigerung des Handwerks und Attraktivierung der Handwerksberufe.
6. Förderung von Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Lehrlinge der Bregenzerwälder Wirtschaft.
7. Initiierung und Unterstützung von Innovationen und Kooperationen innerhalb des Bregenzerwaldes und darüber hinaus.
8. Nutzung der Synergiepotentiale aus der Verbindung von Tourismus und Gewerbe zur Stärkung der heimischen Wirtschaft.
9. Organisation von verkaufsfördernden Maßnahmen.
10. Interessensvertretung der Mitglieder nach außen.
11. Betrieb des Werkraumhauses als Treffpunkt und Schaufenster der Handwerkskultur.
12. Aufarbeitung der Tradition und Geschichte des Handwerks samt dem ihm zugehörigen Wissen unter Herstellung eines Bezuges zur Gegenwart und Zukunft.

### **§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Art der Aufbringung der Mittel**

#### 1. Ideelle Mittel

**Vernetzung:** vereinsinterne Beratungen, Bildung und Koordination von Arbeitskreisen, Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielrichtung, Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes, etc.

**Veranstaltungen:** zur Weiterbildung, zur Werbung von Mitgliedern und zur Pflege der Geselligkeit, Fachtagungen, Vorträge, Versammlungen, Messen, Ausstellungen

**Öffentlichkeitsarbeit und Marketing:** Herausgabe von Mitteilungsblättern/ Vereinszeitschriften und anderer Kommunikationsformate, Veröffentlichungen, Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzeptionen, Schaffung von Marken

#### 2. Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Vermächtnisse, Förderungen, Sponsorengelder, Verrechnung von Dienstleistungen, Eintrittsgelder, Provisionen, sonstige Zuwendungen, Kantinenbetrieb (im Vereinslokal).

### **§4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder:

1. **Mitglieder:** Natürliche oder juristische Personen, welche nicht dem Geld-, Kredit- oder Versicherungswesen, dem Tourismus oder der Landwirtschaft zuzuordnen sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer Verdienste um den Verein oder seiner Ziele als solche ernannt werden.

### **§5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von Mitgliedern und Partnern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung über eine qualifizierte Mehrheit von 75 %.

### **§6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, Ausschluss, durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder durch den Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

1. Der freiwillige Austritt kann jeweils am Ende des Kalenderjahres erfolgen (Ausnahme: Betriebsauflösung) und ist dem Vorstand 3 Monate zuvor schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt wegen Betriebsauflösung während des Kalenderjahres, bleibt

- davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages unberührt.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
  3. Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht wegen eines Verhaltens, welches das Ansehen des Vereins und oder der Region Bregenzerwald gefährdet, wegen vereinschädigendem Verhalten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel möglich.
  4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus Gründen wie unter 6.3 über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

#### **§7: Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,-die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und die Marke Werkraum Bregenzerwald im Geschäftsbetrieb zu verwenden. Der Vorstand kann verfügen, dass die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Generalversammlung nur den Mitgliedern zukommen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§8: Partner**

Im Sinne des Vereinszwecks kann der Werkraum Bregenzerwald Partnerschaften eingehen. Partner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein im Sinne seines Zwecks stärken und mit einem jährlichen oder projektbezogenen Beitrag unterstützen (z. B. Verein der Freunde des Werkraum Bregenzerwald, Handwerkspartner, Tourismuspartner, Schulpartner, Gestaltungspartner, ...)

Die Rechte und Pflichten der Partner werden über gesonderte Partnervereinbarungen geregelt.

### **§9: Führung einer Verbandsmarke**

1. Jedes Mitglied darf und soll diese Marke im ordentlichen Geschäftsverkehr verwenden.
2. Der Verein forciert die Marke Werkraum Bregenzerwald regional und überregional.
3. Besondere Auszeichnungen werden vom Werkraum Bregenzerwald verliehen. Die verliehene Auszeichnung darf von den ausgezeichneten Betrieben im ordentlichen Geschäftsverkehr und für werbliche Zwecke verwendet werden.

### **§10: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Rechnungsprüfer
5. Geschäftsführer
6. Schiedsgericht

Die Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Vergütung der mit der Tätigkeit verbundenen Barauslagen.

### **§11: Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorher genannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrags auf Einberufung an einem vom Vorstand bestimmten Ort im Bregenzerwald stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Termin auf geeignete Weise (schriftlich, persönlich, Verlautbarung in den Medien) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge auf Annahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Schreibens. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies beantragen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Obmann und der Stellvertreter sind schriftlich zu wählen. Die weiteren zu wählenden Personen können auf Verlangen schriftlich gewählt werden. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn dies von der Mehrheit verlangt wird, so ist eine Abstimmung auch schriftlich durchzuführen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, falls er verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Wenn auch dieser verhindert ist so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer sowie deren Enthebung
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
  - d. Beschlussfassung der Jahresrechnung
  - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 12: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. Obmann
  - b. Obmann-Stellvertreter
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
  - e. Vorstandsmitglieder
2. Die Funktionen a – e sind aus den Mitgliedern zu wählen
3. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Vorstandsmitgliedern.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auch eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder gemäß 11.1.e sind aus den Vorschlägen der Mitglieder zu wählen.
6. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
7. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragt, hat der Obmann unverzüglich, längstens aber binnen 2 Wochen, eine Vorstandssitzung mit den von den Einschreitern beantragten Tagesordnungspunkten einzuberufen und abzuhalten. Kommt der Obmann dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Vorstandssitzung von dem an Jahren ältesten einschreitenden Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Außer durch Tod und Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung (Absatz 12) und den Rücktritt (Absatz 13).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§13: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages
- Abfassen des Rechenschaftsberichtes
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern und Partnern
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins
- Vorbereitung einer Geschäftsordnung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes

- Beschlussfassung, dass regionale branchenspezifische und/oder bereichsspezifische Untergliederung des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden
- Benennung von Beiräten
- Die Wahl und Verleihung von Auszeichnungen

#### **§14: Besondere Obliegenheiten**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen und im Vorstand. Kann in dringenden Fällen der Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Verein abgewartet werden, so ist der Obmann berechtigt, namens des Vereins tätig zu werden. Die getroffenen Maßnahmen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, sofern kein Geschäftsführer die Geschäfte leitet. Ihm obliegt die Führung der Protokolle von Generalversammlungen und Vorstand.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dessen Stellvertreter bzw. vom Obmann und dem Schriftführer, sofern jedoch Geldangelegenheiten betreffend, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen. Für den Fall, dass ein Geschäftsführer bestellt ist, sind in diesen Angelegenheiten der Geschäftsführer und der Obmann gemeinsam zeichnungsbefugt.
5. Im Falle der Verhinderung des Obmannes tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Unterlagen über das Kassawesen Einsicht zu nehmen.

#### **§15: Beirat**

1. In den Beirat können vom Vorstand Personen aus dem Mitglieds- und Partnerkreis bestellt werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders einbringen können.
2. Der Beirat nimmt an Vorstandssitzungen teil und berät den Vorstand hinsichtlich Vereinsaktivitäten.
3. Der Beirat ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.
4. Beiratsmitglieder werden in der Generalversammlung namentlich bekannt gegeben.

### **§16: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§17: Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der Dienstnehmer des Vereins sein kann. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes und des Obmannes verantwortlich. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Zuständigkeit regelt der Vorstand.

### **§18: Schiedsgericht**

1. In allen dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Werkraum-Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Werkraum-Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Werkraum-Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
6. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§8 Vereinsgesetz 2002).

### **§19: Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

1. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfallen des bisher begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene aktive Vereinsvermögen ist einer regionalen Institution des Bregenzerwaldes (z.B. Regionalplanungsgemeinschaft) zu übergeben, die es für soziale oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die 21. Generalversammlung am 26. April 2021.

Bestätigt durch die Vereinsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 19. Mai 2021.